

Hilfe, mein Kind ist krank! – Freistellungsmöglichkeit für Eltern

Freistellung für kranke Kinder

Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest (kann auch telefonisch eingeholt werden) der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen sind, gilt keine Altersgrenze. Zu beachten ist, dass die Ansprüche teilweise für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen unterschiedlich sind.

Regelung für Tarifbeschäftigte (TVL):

Erweiterte Regelung im Jahr 2026

Mitglied in GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) für jedes Kind versichert in GKV | 15 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max. | 35 Arbeitstage |
| b) wie a) aber Alleinerziehende/r | 30 Arbeitstage |
| bei mehreren Kindern max. | 70 Arbeitstage |

Mitglied in PKV (private Krankenversicherung)

- | | |
|---|---------------|
| c) Kind oder betreuendes Elternteil nicht in GKV versichert | 4 Arbeitstage |
|---|---------------|

Eine unentgeltliche Freistellung analog GKV-Regelung ist möglich (SGB V, § 45, 4).

Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Kinderkrankengeld (= 70% der Bruttolbezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Wird das Kind in ein Krankenhaus aufgenommen, besteht bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, und zwar für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthaltes, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Bis zur Vollendung

des 9. Lebensjahrs ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesen Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen.

Es erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Regelung für Beamt*innen

Die erweiterte Regelung der Tarifbeschäftigen galt in den Jahren 2024/25 auch für Beamt*innen, wurde aber bisher für das Jahr 2026 noch nicht fortgesetzt. Die GEW fordert, die Verlängerung der erweiterten Regelung auch für Beamt*innen in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung zu verankern. Solange das nicht geschehen ist, gilt deshalb für Beamt*innen:

Freistellungstage:

- | | |
|----|---|
| a) | für jedes Kind 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 20 Arbeitstage |
| b) | Alleinerziehende für jedes Kind 25 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50 |

Berechtigt sind Beamt*innen, deren Jahreseinkommen (ohne Familienzuschlag) 77.400 Euro (Jahresarbeitsentgeltgrenze) nicht überschreitet. Bei Überschreitung können nur 4 Arbeitstage pro Kind in Anspruch genommen werden.

Beamt*innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Während der Freistellung erhalten Beamt*innen ihre normalen Bezüge.

Freistellung bei stationärer Mitaufnahme

Die Freistellung bei medizinisch notwendiger Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung ist für Beamt*innen auf 5 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Die Regelungen zum Nachweis sind wie für Tarifbeschäftigte gültig.

Quellen:

Beamt*innen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Tarifbeschäftigte: SGB V, § 45 (2, 2a), TV-L § 29